

## Hygieneregeln im Evangelischen Bildungswerk Stand 10.06.2021

- **Eine Teilnahme mit Krankheitssymptomen ist untersagt.** Personen mit Erkältungssymptomen dürfen vom Veranstalter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Für Präsenzveranstaltungen der Erwachsenenbildung besteht eine **Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.**

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

„Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.“
- **Regelmäßiges und intensives Händewaschen**, vor allem nach Betreten der Einrichtung  
**Desinfektionsmittelspender** und Flächendesinfektionsmittel befinden sich im Eingangsbereich, in den Sanitärbereichen und der Küche
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- **Strikte Einhaltung des Abstandsgebotes** (kein unnötiges Herumlaufen im Seminarraum), Aufsuchen der Sanitärbereiche nur einzeln, Gruppenarbeiten sind untersagt, im Seminarraum Bodenmarkierungen beachten
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen
- Regelmäßiges und gründliches Lüften der Räume durch die Veranstaltungsleitung (min 10 min/h)
- Kein Teilen von Arbeitsmaterialien (Stifte, Laptops usw)
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Bewirtung wird b. a. w. leider nicht angeboten, Getränke wie z. B. Kaffee to go u. ä. können mitgebracht werden.
- Eintritt in das Verwaltungsbüro nur einzeln und mit ausreichendem Abstand
- Sollte eine teilnehmende Person an einer Veranstaltung des *ebw* positiv auf das Corona-Virus getestet werden, ist dies der Geschäftsstelle unmittelbar mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Bildungseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.